

III. Verhältniß des Pfarrers zu seiner Gemeinde. A. Rechte desselben. Der Pfarrer hat das ausschließliche Recht, innerhalb seiner Pfarodie die priesterlichen Functionen vorzunehmen; ohne seine ausdrückliche Erlaubniß kann ein anderer Cleriker in seiner Gemeinde weder predigen noch die Messe lesen, noch überhaupt irgend eine andere gottesdienstliche Handlung verrichten (c. 6, Dist. LXXI; Trid. Sess. XXIV, c. 4 De ref.). Einem fremden, ihm unbekanntem Geistlichen darf er jedoch die betreffende Erlaubniß nicht erteilen, wenn dieser sich nicht durch Briefe seines Bischofs (litteras commendatitiae) oder durch glaubwürdige Zeugen über den Empfang der Ordination sowie darüber ausweisen kann, daß er keiner kirchlichen Censur unterliege (c. 1—3, X 1, 22; Trid. Sess. XXIII, c. 16 De ref.). Entsprechend dem angeführten Rechte des Pfarrers ist es den Parochianen gesetzlich untersagt, zur Vornahme der pfarrlichen Functionen eigenmächtig und ohne Vorwissen des ersten einen andern Geistlichen anzugehen (c. 2, X 3, 29; c. 2, Extr. comm. 1, 9); jedoch soll er hierbei billigen und bescheidenen Wünschen seiner Pfarrkinder nicht entgegenreten, und in denjenigen Fällen, in welchen persönliche Beziehungen eine segensreiche und gedeihliche Ausübung einer kirchlichen Function unmöglich machen, ist er sogar verpflichtet, einen andern Geistlichen selbst beizuziehen. Ist aber mit den von dem letztern vorgenommenen Handlungen der Bezug hergebrachter Gebühren verbunden, so müssen diese nach dem strengen Rechte an den parochus proprius entrichtet werden. — Der Pfarrer ist allein berechtigt, innerhalb seiner Gemeinde das kirchliche Lehramt auszuüben, und zwar sowohl privatim als auch öffentlich vor versammelter Gemeinde, vor den Kindern (Katechese) wie vor den Erwachsenen (Predigt). Nach Trid. Sess. V, c. 2 De ref. hat er in eigener Person oder, wenn er gesetzlich gehindert ist, durch einen fähigen Stellvertreter wenigstens alle Sonn- und höheren Festtage einen der Fassungskraft seiner Pfarrkinder angemessenen Lehrvortrag in der Kirche zu halten; zur Zeit des Advents und der Fasten sollte dieß sogar täglich oder wenigstens dreimal in der Woche geschehen (Trid. Sess. XXIV, c. 4 De ref.); dergleichen soll alle Sonn- und Festtage in jeder Pfarrkirche für die Jugend eine Katechese gehalten werden (Trid. ib.). Wenn der Pfarrer diesen Verordnungen nicht nachkommt, so soll er vom Bischof ermahnt werden, und falls dieß erfolglos bleibt, so soll ihm ein Theil seines Einkommens entzogen und einem andern Cleriker zugewendet werden, der für ihn das Predigtamt zu übernehmen hat (Trid. Sess. V, c. 2 De ref.); läßt er sich auch hierdurch zur Pflächterfüllung nicht bewegen, so kann er mit gänzlicher Remotion bestraft werden. Dem ausschließlichen Rechte des Pfarrers auf das Predigtamt in seiner Gemeinde entspricht die Pflicht der Pfarrkinder, der Predigt in der Pfarrkirche anzuwohnen (Moneatque episcopus

populum diligenter, teneri unumquemque parochias suae interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum verbum Dei; Trid. Sess. XXIV, c. 4 De ref.). Gegen die Verächter des göttlichen Wortes steht dem Pfarrer ein jus cogendi zu, das bis zur Excommunication aufsteigen kann (vgl. jedoch u. S. 1965). Allgemein anerkannt ist ferner das Recht des Pfarrers, die notorischen Sünder seiner Gemeinde nach vorausgegangenen fruchtlosen Ermahnungen öffentlich zurechtzuweisen (elenchus personalis), sowie die weitere Befugniß, der Glaubenslehren anderer Confessionen Erwähnung zu thun und das katholische Dogma gegen sie zu vertheidigen (elenchus doctrinalis); aber ebenso allgemein anerkannt ist auch, daß er von diesem Rechte nur selten Gebrauch machen, und wenn es geschieht, mit der größten Würde, Klugheit und Leidenschaftslosigkeit verfahren soll. — Der Pfarrer ist der ordentliche Administrator der Sacramente für seine Parochianen (Trid. Sess. XXIV, c. 13 De ref.); von einem andern Priester können sie nur mit seiner ausdrücklichen Lizenz oder im Falle der Noth in erlaubter Weise gespendet werden. Die Vornahme der Taufe, die ursprünglich dem Bischofe vorbehalten war, ist seit der festern Entwicklung der Parochialverhältnisse ein ausschließliches Recht des Pfarrers (Legitimus baptismi minister est parochus, vel alius sacerdos a parochia, vel ab ordinario delegatus; Rit. Rom. 2, 1, 12); darum sind auch nur die Pfarrkirchen berechtigt, einen Taufstein zu haben, den Kapellen, Oratorien oder Klosterkirchen ist dieß durchaus untersagt, und wenn sich ein Taufstein in ihnen finden sollte, so ist er zu entfernen (c. 7, C. XVIII, q. 2). — Der Pfarrer ist allein befugt, das heilige Messopfer in seiner Kirche darzubringen, und die Parochianen waren nach dem frühern Rechte verpflichtet, der eigenen Pfarrmesse an Sonn- und Festtagen anzuwohnen. Die sardicensesche und trullanische Synode haben dieß ausdrücklich verlangt und die Uebertreter mit der Excommunication bedroht; die gleichlautenden Bestimmungen eines Concils von Nantes c. 1. 2 sind durch ihre Aufnahme in's Corpus jur. can. (c. 4, 5, C. IX, q. 2; vgl. c. 2, X 3, 29) als allgemeine Kirchengesetze zu betrachten. Durch das ganze Mittelalter wurde strenge an diesem Gebote festgehalten, und als gegen das Ende des 15. Jahrhunderts in Deutschland zwischen den Mendicantenorden und den Pfarrern über den Besuch der Pfarrmesse heftige Streitigkeiten entstanden, entschied Sixtus IV. ganz im Sinne der alten Canones: Jure cautum est, diebus festivis et dominicis parochianos teneri audire missam in eorum parochiali ecclesia, nisi forsan ex honesta causa ab ipsa ecclesia se absentarent (c. 2, Extr. comm. 1, 9). Doch hat sich in neueren Zeiten die mildere Ansicht Geltung verschafft, daß der Besuch der eigenen Pfarrmesse zwar sehr wünschenswerth ist und die Parochianen hierauf öfters aufmerksam gemacht werden sollen, daß aber durch eine